

II-4674 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl.16.930/72-I/10/88

WIEN, 1988 06 28
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Dkfm.Dr.Steidl
und Kollegen Nr.2137/J vom 18.Mai 1988
betreffend Vorgangsweise bei Grundverkäufen
bzw. Ermittlung von Schätzpreisen

2066 IAB
1988 -06- 3 0
zu 2137/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm.Dr.Steidl und Kollegen Nr.2137/J betreffend Vorgangsweise bei Grundverkäufen bzw. Ermittlung von Schätzpreisen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Österreichischen Bundesforste sind, ausgehend vom Koalitionsübereinkommen der beiden Regierungsparteien und den von mir gegebenen Grundsatzauftrag an den vor einigen Monaten neu bestellten Vorstand, zu einer flexiblen Grundstückspolitik bereit. Diese Bereitschaft erstreckt sich insbesondere auch auf Grundstücke, auf denen Stationsgebäude von Sesselliften oder Seilbahnen errichtet werden sollen. In dem in der Anfrage angezogenen Fall in einem Salzburger Fremdenverkehrsort wurde der erste Pachtvertrag bereits 1959 abgeschlossen.

- 2 -

Über den Verkauf von unbeweglichem Bundesvermögen und damit auch über den Verkauf der in Rede stehenden Grundflächen entscheidet gemäß den Bestimmungen des § 64 des Bundeshaushaltsgesetzes 1986 und des geltenden Bundesfinanzgesetzes der Bundesminister für Finanzen. Dies gilt auch für die Höhe des Kaufpreises.

Die Österreichischen Bundesforste sind an die Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen gebunden.

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Wertfestsetzung fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen und unterliegt nicht meiner Beurteilung.

Zu Frage 3:

Wie bereits ausgeführt, sind die Österreichischen Bundesforste besonders auch aufgrund der von mir gesetzten Maßnahmen bereit, Grundflächen, auf welchen Stationsgebäude errichtet werden sollen, mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen sogleich zu verkaufen.

Der Bundesminister:

